

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 21.11.2022
BV-0131/2022
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	21.11.2022
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	14.02.2023							
Bauausschuss	14.02.2023							
Hauptausschuss	21.02.2023							
Gemeinderat	28.02.2023							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

4. Änderung des 1. Bebauungsplanes "Technologiepark Ostfalen" - Barleben
Satzungsbeschluss

Beschluss

- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 07.11.2017 (BGBl I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung beschließt der Gemeinderat die 4. Änderung des 1. Bebauungsplanes "Technologiepark Ostfalen" - Barleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.**
- Die Begründung wird gebilligt.**
- Gemäß § 10 BauGB bedarf die 4. Änderung des 1. Bebauungsplanes "Technologiepark Ostfalen" – Barleben, unter Berücksichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben, nicht der Genehmigung. Der Bürgermeister wird beauftragt, die zuvor benannte Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

4. Änderung des 1. Bebauungsplanes "Technologiepark Ostfalen" - Barleben

Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Verfahrens ist die Bebauungsplanänderung durch den Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung zu beschließen. Entsprechend Abs. 3 ist dieser Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass aufgrund des Entwicklungsgrundsatzes für die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des 1. Bebauungsplanes „Technologiepark Ostfalen“ - Barleben eine Abhängigkeit zum Inkrafttreten der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben besteht. Die maßgeblichen Beschlüsse zum Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens wurden durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gefasst. Anschließend erfolgte die Ausfertigung der Verfahrensakten und die Einreichung zur Genehmigung beim Landesverwaltungsamt am 20.12.2022. Unter Berücksichtigung der Drei-Monats-Fiktion wird ein Bescheid im ersten Quartal 2023 erwartet.

Unter Heranziehung des § 4 (3) der Satzung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen ist auf das Ergebnis der Zweckverbandsversammlung vom 15.12.2022 hinzuweisen (die entsprechende Beschlussvorlage-Nr. 16/2022 ist als Anlage beigefügt. Demnach stimmte die Verbandsversammlung *der 4. Änderung des 1. Bebauungsplanes technologiepark Ostfalen – Satzung – Oktober 2022 einstimmig zu.*

Die Anhörung des Ortschaftsrates Barleben erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

Rechtsgrundlage: § 10 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	« 75,00 »
-------------------------------	-----------

